

Satzung

**Märkische Turngemeinde Horst 1881 e.V.
Essen – Horst**

**beschlossen auf der
Jahreshauptversammlung am 19.03.2018**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein Märkische Turngemeinde Horst 1881 e.V., im folgenden kurz „MTG“ genannt, hat seinen Sitz in Essen-Horst und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen-Steele unter der Nummer

VR 20223

eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breiter Basis und der damit verbundenen Jugendarbeit sowie die Pflege soziokultureller Belange und Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Teilnahme an sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Trägern für Sportangebote
 - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen Wohlbefindens
 - Integrative Sportangebote
 - die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks ist auf der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Juristische Personen haben in ihrem Aufnahmegesuch eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliederrechte ausüben soll.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt aus dem Verein
Der Austritt ist dem Gesamtvorstand des Vereins 6 Wochen vor Halbjahresende schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand abweichende Kündigungszeiten beschließen.
 - Ausschluss
Mitglieder, die den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhalten, können vom Gesamtvorstand mit Sanktionen belegt oder ausgeschlossen werden. Diese Beschlüsse müssen vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
 - Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt zum Jahresende.
 - Tod
- (3) Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus der MTG erlöschen sämtliche Rechte aus dieser Mitgliedschaft. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und haben – nach erfolgter Aufnahme – alle Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8

Beiträge, Gebühren

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag zusammen und ist mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlen.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über Aufnahmegebühren und Grundbeiträge.
 - Die Abteilungsbeiträge werden in den Abteilungsversammlungen festgelegt und sind dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
 - Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge für Gruppierungen legt der Gesamtvorstand fest, Sonderbeiträge für besondere Maßnahmen die Mitgliederversammlung.
- (3) Über Beitragsbefreiung oder -reduzierung entscheidet der Gesamtvorstand. Er kann dieses Recht auch übertragen.
- (4) Über einen abweichenden Zahlungsrhythmus entscheidet der Gesamtvorstand. Er kann dieses Recht auch auf einzelne Abteilungsvorstände übertragen.
- (5) Weitere Gebühren und Verfahrensweisen sind in der Beitragsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Ehrenrat

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht in der Satzung geregelt sind.

Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit bei Wahlen und Anträgen; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl oder der Antrag als abgelehnt und kann wiederholt werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

- (2) Folgende Arten der Mitgliederversammlung sind möglich:

- ordentliche Mitgliederversammlung

- außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich in der ersten Hälfte eines Jahres stattzufinden. Sie wird vom Gesamtvorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Verschiedenes

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Gesamtvorstand vorliegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt, oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragen. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte beraten, die im Antrag zur Einberufung der Sitzung genannt sind. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, außerdem gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über

- Änderungen des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins (gem. § 13)

und mit 2/3 Mehrheit über

- sonstige Änderungen der Satzung
- Ankauf, Verkauf, Tausch, sowie Belastung von Grundeigentum
- Investitionskredite
- Bürgschaftsangelegenheiten

(3) Die Mitgliederversammlung wählt

- den geschäftsführenden Vorstand
- die Kassenprüfer
- den Ehrenvorsitzenden
- den Ehrenrat
- die Beisitzer

Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Ehrenvorsitzenden und des Ehrenrates können alle Mitglieder gemäß § 9. Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis hierzu vorliegt.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Gesamtvorstand angehört. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der neu gewählte Kassenprüfer ist im folgenden Geschäftsjahr Ersatzkassenprüfer, im darauf folgenden Jahr zweiter und im dritten Jahr erster Kassenprüfer.

Beisitzer, die besondere Aufgaben innerhalb des Vorstandes erfüllen sollen, werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der die Entlastung des Vorstandes beantragt und die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt.

Danach übernimmt der 1. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.

- (4) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 11

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 12)
 - dem/der 1. und 2. Jugendvorsitzenden
 - den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - den Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 25 Jahre alt, alle übrigen Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (3) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Beisitzer erfolgt im Turnus von 3 Jahren auf der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ernennt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.
- (5) Abteilungsvorstände werden im Turnus von 3 Jahren in den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Ergebnisse sind dem Gesamtvorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes zählen
- Ausführung von Beschlüssen
 - Einrichten von Abteilungen
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Einsetzen von Ausschüssen
 - Festlegung von Ehrungen
- (7) Die Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstandsmitglied für Finanzen
 - dem/der Stellvertreter/in des Vorstandsmitgliedes für Finanzen
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, wobei die Vorsitzenden untereinander oder einzeln mit einem Vorstandsmitglied für Finanzen vertretungsberechtigt sind.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen
- Geschäftsführung
 - Ausführung von Beschlüssen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Personalangelegenheiten
- (4) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter zu besonderen Vertretern bestellen, sofern dies zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle erforderlich ist.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der besonderen Vertreter sind:
 - Organisation der Geschäftsstelle
 - Organisation des Sportbetriebes
 - Verwaltung und Beantragung von Lizenzen
 - Verwaltung und Beantragung von zertifizierten Sportangeboten
 - Abschließen von Geschäften mit einer durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegten Obergrenze
- (3) Von den Befugnissen der Besonderen Vertreter ausgeschlossen sind:
 - Verträge, mit denen ein Dauerschuldverhältnis eingegangen wird
 - Einrichten von Bankkonten

§ 14

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus
 - dem/der Ehrenvorsitzenden
 - 3 – 6 Mitgliedern des Vereins
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein und müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ehrenvorsitzende wird auf der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (3) Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Ehrenrates. Verzichtet er auf den Vorsitz, so kann der Ehrenrat einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und mit abzustimmen.
- (4) Der Ehrenrat übernimmt die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand sowie zwischen einzelnen Mitgliedern, falls der Vorstand keine Einigung erzielen kann.
- (5) Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich und streng vertraulich.

§ 15

Vereinsjugend

- (1) Die MTG-Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung der MTG.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der MTG-Jugend sind in der MTG-Jugendordnung geregelt. Änderungen dieser Jugendordnung sind dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die MTG-Jugend entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel gemäß der Jugendordnung der MTG.
- (4) Die vom Vereinsjugendtag gewählten Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses sind dem Vorstand der MTG schriftlich bekannt zu geben.

§ 16

Datenschutz

- (1) Die MTG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen) mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) sowie Funktion(en) im Verein.

Die MTG gewährleistet die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um dem Datenschutz gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu entsprechen.

- (2) Als Mitglied in verschiedenen (Fach-)Verbänden ist die MTG verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Die MTG hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen sie und/oder ihre Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die MTG personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die MTG stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die MTG personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in ihrer Vereinszeitung sowie auf ihrer Homepage und auf ihren Social-Media-Kanälen und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien.

Dies betrifft u.a. Turnierergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

- (5) In ihrer Vereinszeitung sowie auf ihrer Homepage berichtet die MTG über Ehrungen und Geburtstage ihrer Mitglieder. Es werden bei dieser Gelegenheit Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein schriftlich widersprechen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Benötigt ein Mitglied glaubhaft die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte), erhält es eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und die Daten zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt.

Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung, Verschmelzung und Überleitung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dieser Beschluss bedarf jedoch der Bestätigung einer innerhalb von 4 Wochen folgenden Versammlung, ebenfalls mit einer 3/4 Mehrheit.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an den Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V., als anerkannte gemeinnützige Organisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.